DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599

Herrn
Gerold Müller
Kalikutt 9

77728 Oppenau

Gmund, 20. August 2001 /be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Moos", Gemeinde 77704 Oberkirch

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Gerold Müller folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 539 (Starts) und 536 (Landungen), Gemarkung Oberkirch - Ödsbach
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Zugang zum Startplatz hat von Westen aus zu erfolgen.
2. Flüge nach Osten in das Auerhahnschutzgebiet sind nicht erlaubt.
3. Die Startfläche ist als Wildäsungsfläche auf eigene Kosten herzurichten und zu pflegen.
4. Die Errichtung von baulichen Anlagen auf dem Startplatz, insbesondere Startrampen o. ä. ist nicht gestattet. Es ist lediglich gestattet, einzelne größere Wurzelstöcke zu beseitigen und das Gelände von Hand grob einzuebnen. Um Schäden durch Erosion zu verhindern ist dafür zu sorgen, dass die Fläche jederzeit eine geschlossne Pflanzendecke aufweist. Falls trotzdem Erosion einsetzt, müssen sofort geeignete Gegenmaßnahmen in Absprache mit dem Forstamt Oberkirch ergriffen werden.
5. Die Anlage eines Fußwegs zwischen Weg und Startplatz mit evtl. Treppenstufen mit örtlich vorhandenen Baumaterialien (Natursteinen, Holz) ist gestattet.
6. Fahrzeugverkehr ist nicht gestattet. Die Fahrzeuge sind auf den öffentlichen Parkplätzen am Waldeingang abzustellen. Die Anfahrt zum Startplatz zum Zwecke der Pflege und Bewirtschaftung des Startplatzes an Werktagen ist erlaubt.
7. Nach Aufgabe der Nutzung als Startplatz ist die Fläche mit standortsgerechten Baumarten aufzuforsten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 05.06.2001 wurde durch Herrn Gerold Müller ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis wurde mit Schreiben vom 26.06.2001 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 09.08.2001 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen, wenn der Flugbetrieb außerhalb des Schutzgebietes im Osten stattfindet

Das staatliche Forstamt Oberkirch teilte in einem Schreiben vom 02.05.2001 nach einer Ortsbesichtigung mit, dass gegen die Einrichtung des Startplatzes keine Bedenken bestehen, wenn die Einrichtung und Pflege des Startplatzes durch Auflagen geregelt wird. In dem Schreiben wurden Auflagen aufgeführt, die in die Erlaubnis übernommen wurden.

Die Eignung des Geländes wurde durch Gutachten des Sachverständigen Waldemar Obergfell vom 16.08.2001 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb